



B) FESTSETZUNGEN

1. Die nebenstehende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früheren Bebauungspläne.

2. Geltungsbereich / Abgrenzung

2.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung) innerhalb des Geltungsbereichs.

3. Art der baulichen Nutzung

3.1 Sondergebiet (SO)



Das mit SO gekennzeichnete Bauland wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt. Nach der landesplanerischen Beurteilung vom 25.05.2005 sind folgende Verkaufsflächen zulässig: 1.545 m² für den Verbrauchermarkt, 800 m² für den Discounter, 640 m² für den Textilmarkt.

3.2 Mischgebiet (MI)



Das mit MI gekennzeichnete Bauland wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt, z.B. MI 1.
Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind nicht zulässig. Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 z.B. GR 1.140 m²

Zulässige Grundfläche des Hauptgebäudes in Quadratmetern innerhalb des Bauraums als Höchstmaß, hier 1.140 m².

4.2 Zahl der Vollgeschosse

z.B. II

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse.

4.3 Grundflächenüberschreitung

Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind bis zu einer GRZ=0,8 zulässig. Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzung lt. Punkt 10.3 werden auf die Grundstücksflächen, die gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO zur Berechnung der GRZ herangezogen werden, angerechnet.

4.4 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens der neu errichteten Hauptgebäude wird auf höchstens 50 cm über den das Grundstück angrenzenden Fahrbahnrand der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße festgesetzt.

4.5 Wandhöhen

Die Wandhöhen werden über der Oberkante Erdgeschossrohfußboden bis Oberkante Dachhaut an der Außenwand der Traufseite gemessen. Die höchstzulässigen Wandhöhen betragen

bei I max. 6,00 m

bei II max. 8,00 m

bei III max. 11,50 m

4.5.1

Für den Textilfachmarkt gilt eine Höhenbeschränkung auf NN=497,50 m.

4.6 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf maximal 4,00 m über der jeweils maximalen Wandhöhe nach 4.5 liegen.

5. Oberbaubare Grundstücksflächen

5.1  Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5.2  Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

6.1  Straßenbegrenzungslinie

6.2  öffentliche Straßenverkehrsfläche, überörtlicher Hauptverkehr / innerörtlicher Verkehr

6.3  öffentliche Fuß- und Radwege

6.4  Straßenbegleitgrünfläche

6.5  Ein- und Ausfahrten

6.5 Dienstbarkeiten

Eventuell erforderliche Geh-, Fahr- und Leitungstrassen sind als Grunddienstbarkeiten durch Bestellung und Eintragung im Grundbuch zu sichern.

7. Gestaltung

7.1 Dächer
Für die Hauptbaukörper sind nur Flachdächer, flach geneigte Dächer als Pultdächer bzw. gegeneinander versetzte Pultdächer sowie Tonnen- und Sheddächer mit Metalleindeckung und bis zu 15° Dachneigung zulässig. Satteldächer bei Neubauten sind unzulässig.

7.1.1 Bei geneigten Dächern ist die längere Gebäudeseite als Traufseite auszubilden.

7.1.2 Flachdächer sind extensiv-vegetationstechnisch zu begrünen.

7.2 Fassadengestaltung

Für die Außenwände der Hauptbaukörper sind nur Putz mit heller Fassadenfarbe oder Metall-Glas-Verkleidungen sowie dementsprechend leicht wirkende Fassadenkonstruktionen zulässig. Stark auffallende Verkleidungen, Waschbefen, Putzstrukturen und Zierputze sind unzulässig.

7.2.1 Fensterlose und ungliederte Wandflächen von mehr als 50 m² Fläche von Haupt- und Nebengebäuden sind mit Hilfe von Selbstklimmern und/oder Gerüstkletterpflanzen zu beranken.

7.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind in jeder Größe genehmigungspflichtig. Sie sind oberhalb der Firsthöhe nicht zulässig.

7.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von beidseitig hinterpflanzten Maschendraht- oder Gitterzäunen mit einer maximalen Höhe bis zu 1,80 m zulässig.

7.4.1 Alle Zäune sind ohne durchlaufenden Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsäuger durchlässigen Bodenabstand von mindestens 15 cm zu errichten.

7.4.2 Mauern und geschnittene Hecken als Grundstückseinfriedungen sind nur bei Wohnnutzung (z.B. im Gartenbereich Erdgeschoss) bzw. zur Abschirmung von Müllstandorten zulässig.

7.4.3 Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen, Ablagerungen etc. und Bepflanzungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Hecken und anderer Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

8. Stellplätze und bauliche Nebenanlagen

8.1 Private Stellplatzflächen

Bis zum Erreichen der höchstzulässigen GRZ nach 4.3 dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen private Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten errichtet werden.

8.2

Die privaten Stellplatzflächen sind zu ihrer Gliederung und Beschattung sinngemäß dem Vorschlag der Planzeichnung mit Bäumen zu überstellen. Pro 40 m² Stellplatzfläche ist ein Baum als Hochstamm in der Mindestpflanzqualität 3xv. mB. StU 18-20 cm in einem durchgängigen, mindestens 2,0 m breiten, offenen Baumgraben zu pflanzen. Der Baumgraben ist zudem mit Blütensträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen. Bei der Artenauswahl der Bäume und Sträucher sind die besonderen Platz- und Standortbedingungen zu beachten. Im Bereich der 110 kV-Starkstromleitung der DB Energie GmbH sind die bestehenden Bepflanzungseinschränkungen zu beachten.

8.3

Die Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (fugenweites Pflaster, Pflaster mit Rasenfuge, Dränpflaster usw.).

8.4



Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen (z.B. TG-Zufahrt)

8.5 Tiefgaragen

Tiefgaragen sowie ihre Zufahrten dürfen nur innerhalb der Bauräume des mit MI festgesetzten Baugebietes oder innerhalb der festgesetzten Flächen für entsprechende Nebenanlagen (Zufahrt TG) errichtet werden.

9. Ver- und Entsorgung

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen der Energieversorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken selbst unterzubringen. Sie sind entweder in die Gebäude oder die Einfriedungen (Vorderseite bündig mit Zaun) zu integrieren. Müllkästen sind in die Wohngebäude oder die Einfriedungen (Vorderseite bündig mit Zaun) zu integrieren. Müllstandorte für Handel und Gewerbe sind baulich zu integrieren oder durch Mauern abzusichern.

10. Grünordnung

10.1



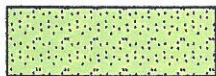
neu zu pflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)

10.2



neu zu pflanzende Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) (siehe auch Punkt 28 Hinweise durch Text)

10.3



Fläche mit Bindung für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) zur intensiven Grundstückseingrünung

10.4

Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können geringfügig verändert werden, wenn eine Pflanzung am vorgesehenen Standort z.B. aus verkehrs- oder versorgungstechnischen Gründen nicht möglich ist. Die Qualität und Quantität der Bepflanzung ist in jedem Fall beizubehalten. Im Bereich der 110 kV-Starkstromfernleitung der DB Energie GmbH sind die bestehenden Bepflanzungseinschränkungen zu beachten.

10.5 Begrünung der privaten Baugrundstücke

10.5.1

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind als extensiv genutzte Wiesenflächen mit Gruppen aus einheimischen standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen auf nährstoffarmen Substrat herzustellen. Mindestpflanzqualität: Bäume 3xv. mB., StU 18-20 cm, Sträucher 2xv, 60-100, RSM 7.2.1

10.5.2

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr-, Terrassen- und Lagerflächen oder als PKW-Stellplatzflächen angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

10.5.3

Festgesetzte Pflanzungen auf den Baugrundstücken müssen jeweils ein Jahr nach Bezug der Gebäude ausgeführt sein. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene oder abgestorbene Pflanzen sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind Gehölze gemäß DIN 18920 zu schützen.

10.6 Begrünung der öffentlichen Flächen

10.6.1 Die Straßenbegleitgrünflächen sind als extensiv genutzte Wiesenflächen auf magerem Substrat anzulegen. Sie sind so herzustellen, dass sie nicht befahren oder beparkt werden können.

10.6.2 Die öffentlichen Erschließungsstraßen sind mit Bäumen mit einem Pflanzabstand von max. 12 m alleeartig zu begrünen.
Mindestpflanzqualität: Hochstam 3xv. mB., StU 20-25 cm.
Artenauswahl: Esche, Spitz-Ahorn und Linde in Arten und Sorten.

10.7 Wasserhaushalt / Flächenversiegelung

10.7.1 Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Hof-, Terrassen- und Wegeflächen sowie PKW-Stellplatzflächen dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien befestigt werden.

10.7.2 Jedes private Grundstück hat das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen auf seinem Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu versickern, soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist.

11. Immissionsschutz

11.1 Gewerbelärmimmissionen

11.1.1 $L_{w,T}/L_{w,N}$ Auf den Mischgebietsflächen MI 1, MI 2 und MI 3 sowie auf der Sondergebietsfläche sind nur solche Betriebe und Aktivitäten zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel, unterschieden nach dem Tagzeitraum $L_{w,T}$ (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und dem Nachtzeitraum $L_{w,N}$ (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), nicht überschreiten.

11.1.2 Beim Genehmigungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben ist anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwertanteile (IRWA) an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Sie ergeben sich aus den festgesetzten, immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegeln unter Anwendung der Norm E DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2" vom September 1997 mit einer Quellhöhe von 2 m über Gelände (Berechnung nach Kapitel 7.3.2 "Alternatives Verfahren" mit $f = 500$ Hz, $C = 2$ dB) und ungehinderter Schallausbreitung im Bereich der kontingentierte Flächen. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

11.1.3 Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Landwirtschaftlichen Bergehalle im Rahmen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes ist im festgesetzten Bauraum unter Beachtung der festgesetzten Maße zur baulichen Nutzung ausnahmsweise zulässig. Unzulässig ist die Aufnahme von Tierhaltung in der bestehenden landwirtschaftlichen Bergehalle.

11.2 Straßenverkehrslärmimmissionen



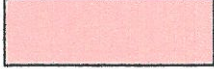
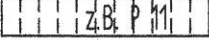


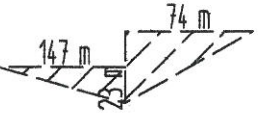
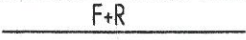
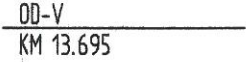

11.2.1 Angesichts der vorherrschenden Verkehrslärmimmissionen durch die Bundesstraße B 304 dürfen auf den Mischgebietsflächen bis zu Entfernung von 20m zum Straßenrand der B 304 (Lärmpegelbereich V) keine Wohngebäude oder Wohnungen errichtet werden.

11.2.2 In Entfernung von 20m bis 50m (Lärmpegelbereich IV) sind im Zuge von Baumaßnahmen Fenster von Schlaf-, Kinder- und Ruhezimmern zu der Bundesstraße B 304 abgewandten Südwestfassadenseite hin zu orientieren.

11.2.3 In Entfernung von 50m bis 80m (Lärmpegelbereich III) sind Fenster von Schlaf-, Kinder- und Ruhezimmern von der Nordfassadenseite weg zu orientieren oder mit Hilfe von Vorbauten mit einem Dämmmaß von insgesamt $P_{w,ges} = 35$ db zu schützen.

11.2.4 Durch technische Hilfsmittel (z.B. mechanische Lüftungseinrichtungen, kontrollierte Wohnraum-Lüftung) ist im Hinblick auf Einwirkorte ohne Vorbauten eine ausreichende Belüftung für die Lärm betreffenden Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnräume mit Sauerstoff zehrender Energiequelle bei geschlossenen Fenstern sicher zu stellen.

Darstellungen und Hinweise durch Planzeichen

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. |  | vorhandene Gebäude |
| 2. |  | bestehende Grundstücksgrenze |
| 3. | z.B. 732/3 | Flurstücknummer, hier 732/3 |
| 4. | z.B. 146 | Hausnummer, hier 146 |
| 5. |  | Bebauungsvorschlag für Hauptgebäude |
| 5.1 | Discounter | Vorschlag für gewünschten Nutzer, z.B. Discounter |
| 6. |  | Vorschlag für Anordnung der privaten Stellplatzflächen mit möglicher Anzahl, hier P 11 |
| 7. |  | Vorschlag zur Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen |
| 8. |  | 110 kV-Starkstromleitung der DB Energie GmbH einschließlich Schutzstreifen (2 x 30 m) und Gefahrenbereich (2x17 m) |
| 9. |  | Sichtdreiecke |
| 10. |  | private Fuß- und Radwege |
| 11. |  | Ortsdurchfahrtsgrenze |
| 12. |  | geplante Transformatorenstation |

Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Die Belange und Anforderungen des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Der Brandschutz durch die Feuerwehr muss durch die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und einer ausreichenden Erschließung nach DIN 14090 gewährleistet sein.
- Im Planungsgebiet können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.
- Im Umgriff der bestehenden Tankstelle mit Waschstraße und den zugehörigen Freiflächen sind Bodenbelastungen nicht auszuschließen. Für den Bereich bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist die Gefahr von Bodenbelastungen zwar weniger wahrscheinlich, aber ebenfalls nicht ganz auszuschließen. Für eine gesicherte Planungsgrundlage sind deshalb bei einer Umnutzung dieser Flächen hin zu höherwertigen und sensibleren Nutzungen orientierende Bodenuntersuchungen auf Schadstoffe durchzuführen.
- Auf den Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB wird hingewiesen.
- Die Gestaltung der unbebauten privaten Grundstücksflächen ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

6. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln - wird verwiesen.
7. Pflanzabstände
Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 bis Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) ist zu beachten.
8. Die festgesetzten Pflanzgebote sind Mindestanforderungen; weitergehende Pflanzmaßnahmen insbesondere innerhalb der privaten Baugrundstücke sind ausdrücklich erwünscht. Bei der Bepflanzung sollte auch hier vorzugsweise auf folgende heimische standortgerechte Arten zurückgegriffen werden: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Birke, Hainbuche, Esche, Vogel-Kirsche, Linde, Stiel-Eiche, Roter Hartrieel, Hasel, Weiß-Ahorn, Pfaffenhütchen, Gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Schwarze Johannisbeere, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball.
9. In Anbetracht der aktuellen Problematik der Feuerbrand-Bakterienkrankheit im Landkreis Dachau wird empfohlen, nicht feuerbrandanfällige Pflanzenarten und -sorten zu verwenden.
10. Durch die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Grundstücksflächen ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen auftreten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.
11. Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sollten nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) Verwendung finden.
12. Es wird auf die in der Gemeinde herrschenden hohen Grundwasserstände hingewiesen. Die Einschaltung eines Baugrundgutachters zur Ermittlung der jeweils möglichen höchsten Grundwasserstände wird empfohlen.
13. Die Abdichtung der Kellergeschosse muss nach den anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18195 Bauwerksabdichtungen, Teil 6 (Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser) erfolgen.
14. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und den dazugehörigen technischen Regeln - TRENGW - zu entnehmen.
15. Eine Nutzung des Regenwassers wird dringend empfohlen.
16. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
17. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor ihrer Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen.
18. Im Bereich des 2x30 m breiten Schutzstreifens der 110 kV-Leitung der DB Energie GmbH ist mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken sowie Bepflanzungen zu rechnen. Zudem muss die Zufahrt zu den Masten dieser Bahnstromfernleitung mit Lkw jederzeit gewährleistet sein.
19. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder der 110 kV-Starkstromleitung der DB Energie GmbH ist sichergestellt, dass bei Einhaltung der nach DIN VE 0105 und DIN VDE 0210 erforderlichen Abstände die im Anhang 2 der 26. BImSchV genannten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nicht erreicht werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromfernleitungen mit Beeinflussungen von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräte zu rechnen ist.
20. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Ausgleichsflächen
Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 824 nachgewiesen. Für die Ausgleichsfläche sind folgende Maßnahmen und Entwicklungsziele vorgesehen:
Schaffung einer landschaftstypischen Offenlandfläche auf magerem Ausgangssubstrat unter Einbeziehung des benachbarten Fließgewässers (Moosgraben). Teilweise Abflachung der Uferzonen, abschnittsweiser Erhalt und Verdichtung des vorhandenen Gehölzsaums, Aushagerung des Standorts durch Oberbodenabschub, Anlage einer extensiv genutzten Streuwiese (einschürige Wiese) durch Heublumensaat, gruppenweise Bepflanzung mit Kiefern und Moorbirken, unter ausschließlicher Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial. Als Zeitraum bis zur Erreichung des Entwicklungsziels sind 10 Jahre veranschlagt.
Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geregelt. Dieser Vertrag enthält eingehende Regelungen über Verpflichtungen des Vorhabenträgers und stellt gleichzeitig durch eine dingliche Sicherung und Reallast zugunsten der Gemeinde sicher, dass die Flächen auch weiterhin vertragsgemäß genutzt und behandelt werden.

21. Die Grundstückseigentümer bzw. Bauherr muss der DB Energie GmbH Pläne aller Bauwerke, die innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromfernleitung errichtet werden sollen, zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorlegen.
22. Für Gebäude unterhalb der Leiterseile muss die Dacheindeckung der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.
23. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromfernleitung mit Lkw muss jederzeit gewährleistet sein.
24. Die im Erdboden liegenden Erdungsbänder der Masten dürfen nicht beschädigt werden. Eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen an den Erdungsanlagen gehen zu Lasten des Veranlassers.
25. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien) dürfen im Schutzstreifen nicht durchgeführt werden. Unumgängliche Ausnahmeregelungen sind der DB Energie GmbH rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
26. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 9,0 m von Mastmitte aus dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran schließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Unumgängliche Ausnahmeregelungen sind der DB Energie GmbH rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
27. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden von der DB Energie GmbH nicht übernommen.
28. Im Gefahrenbereich (2x17 m) der Bahnstromfernleitung dürfen Bepflanzungen eine Endhöhe von max. 6-7 m erreichen. Außerhalb des Gefahrenbereichs sind größere Wuchshöhen zulässig. Von den Bäumen dürfen keine Gefährdungen oder Beschädigungen der Leitungen ausgehen.

Lageplan der Ausgleichsfläche am Ostrand des Ortsteils Handwerkersiedlung ("Moosgraben"), M 1:5000

